



---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

- 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025;**  
hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 03.04.2025 (Amtsblatt 2025, Nr. 6, S. 86 ff., erschienen am 04.04.2025) aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zu Rechenschafts- und Berichtspflichtigen kommunaler Wählergruppen
  
- 2. 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven, Schaufenberg, Bonifatiusweg;**  
hier: Inkrafttreten
  
- 3. Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg;**  
hier: Inkrafttreten
  
- 4. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;**  
hier: Das Inverzugsetzungsschreiben über die Antragstellung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 14.05.2025, Az.: 5109-UVK-004058-4059, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Juan Romón Ruiz Juárez, geb. 30.03.1975, z.Z. unbekanntes Aufenthalts in Guatemala, letzte bekannte Anschrift: Triebelsstraße 16, 52066 Aachen

5. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau
  
6. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

# Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025;**

**hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 03.04.2025 (Amtsblatt 2025, Nr. 6, S. 86 ff., erschienen am 04.04.2025) aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zu Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen**

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der aktuellen Fassung gegen Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW) für nichtig erklärt.

**Abweichend** von der Bekanntmachung der Stadt Hückelhoven vom 03.04.2025 (Amtsblatt 2025, Nr. 6, S. 86 ff., erschienen am 04.04.2025, *Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025*) folgt hieraus:

**Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisherigen Regelung – diesem weder eine Bescheinigung beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz erteilt hat, noch eine Erklärung, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden 12 Monaten Zuwendungen erhalten haben.**

Die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden.

Die Bekanntmachung zur *Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025* vom 03.04.2025 behält im Übrigen ihre Gültigkeit.

Hückelhoven, 03.06.2025  
Der Wahlleiter

  
de Haas  
I. Beigeordneter und Wahlleiter

# BEKANNTMACHUNG

61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Schaufenberg, Bonifatiusweg  
hier: Inkrafttreten

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.02.2025 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung	neue Darstellung
„Gemischte Baufläche“	„Wohnbaufläche“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

## Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21.05.2025, Az.: 35.22-2025 0051089 FNP/53 die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 19.02.2025 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplans.“

Im Auftrag

gez. Frings“

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während der folgenden Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 9, S. 156“

Ergänzend dazu wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter <http://www.osp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

#### Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

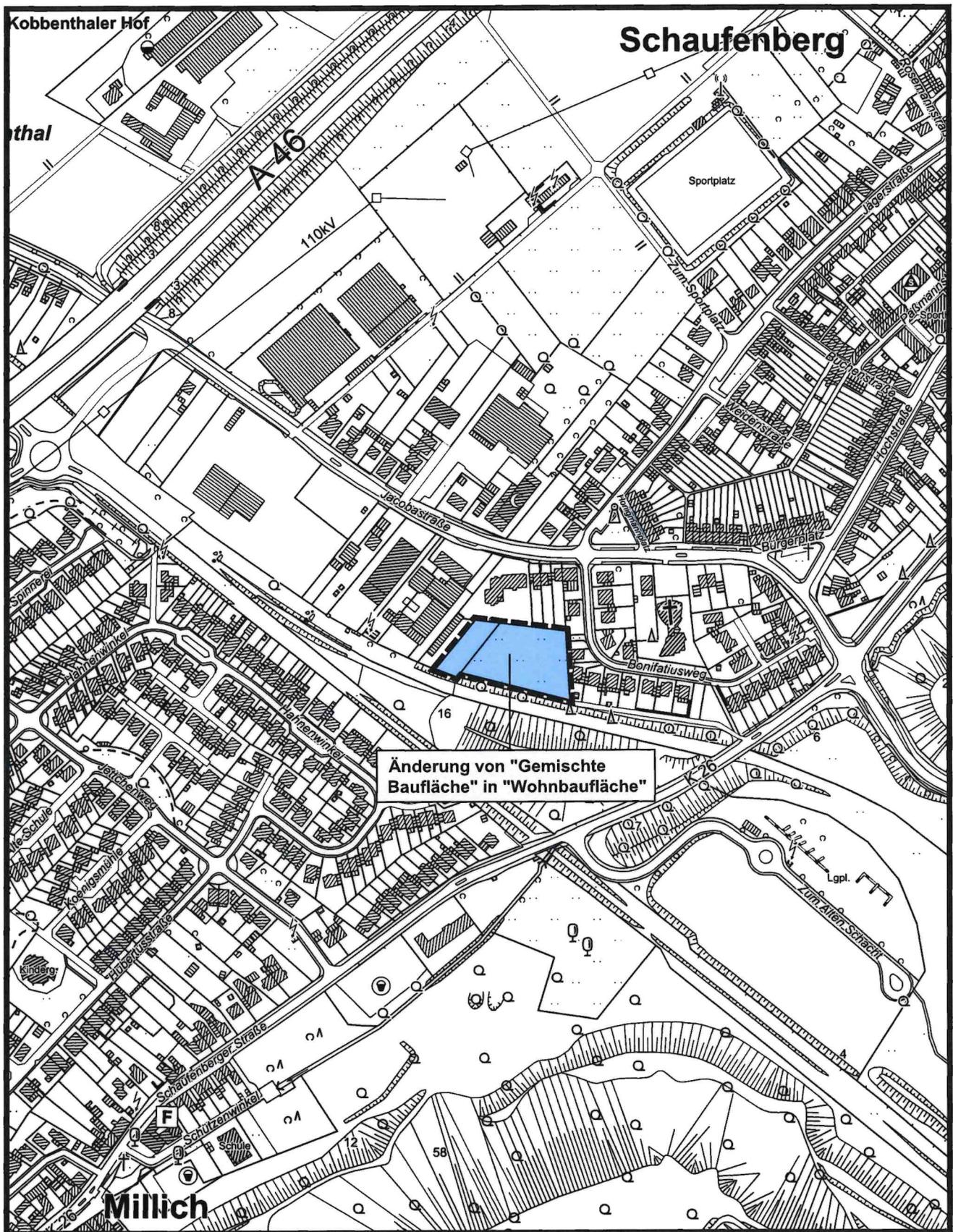
Hückelhoven, den 05.06.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

# Geltungsbereich 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Schaufenberg, Bonifatiusweg



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.  
61 SPH MAI 2023

# BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg**  
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 19.02.2025 den Bebauungsplan **8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg** gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend dazu wird der Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter <http://www.osp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

## Hinweise:

### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

#### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg sowie Angaben zu Ort und Zeit der Einsichtnahme und die gemäß Baugesetzbuch und Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 8-218-0, Schaufenberg, Bonifatiusweg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hückelhoven, den 05.06.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen



**Benachrichtigung**

**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Das Inverzugsetzungsschreiben über die Antragstellung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 14.05.2025, Az.: 5109-UVK-004058-4059, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Juan Ramón Ruiz Juárez, geb. 30.03.1975, z. Z. unbekanntes Aufenthalts in Guatemala,  
letzte bekannte Anschrift: Triebelsstraße 16, 52066 Aachen,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

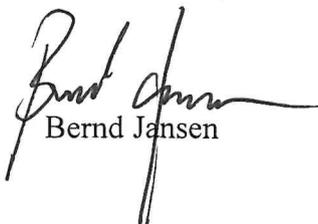
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 14.05.2025

  
Bernd Jansen

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rur für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Rur – von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens vom Gewässerkilometer (km) 21+900 bis zum km 88+800 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 20.07.2020 bekannt gemacht.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Rur. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die in Kraft getretene vorläufige Sicherung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und neu festgesetzt. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18.11.2019) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/30 bis 21/30 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18.11.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

**„Abl. Hü. 2025, Nr. 9, S. 165“**

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom 26.06.2025 bis 25.08.2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N06, nach vorheriger Terminabsprache:

Herr Fuhrmann: Telefon: 02432/4900-503; Mail: fuhrmann@wassenberg.de

Frau Beu: Telefon: 02432/4900-504; Mail: beu@wassenberg.de

Funktionspostfach: fachbereich.6@wassenberg.de

zu den üblichen Dienstzeiten:

vormittags: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

nachmittags: montags, dienstags, donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.09.2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2

**„Abl. Hü. 2025, Nr. 9, S. 166“**

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-Rur  
Köln, den 07.05.2025  
Im Auftrag  
gez. Wenge

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Wurm liegt bereits eine Festsetzung für den Gewässerabschnitt von km 0+630 bis km 50+220 (Gewässerstationierungskarte 3B) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23.01.2012 veröffentlicht. Am 03.09.2012 erfolgte im Amtsblatt des Regierungsbezirk Kölns eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wurm. Daneben liegt eine vorläufige Sicherung von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis ca. km 50+350 (Gewässerstationierungskarte 3C) vor. Diese wurde in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20.07.2020 veröffentlicht. Die bisherigen Festsetzungen werden im Laufe dieses Verfahrens aufgehoben.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Wurm. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen,

Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom 26.06.2025 bis 25.08.2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen (Anschrift: Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen), zu folgenden Publikumszeiten:

- Montags 08.00 - 12.30 Uhr
- Dienstags 08.00 - 12.30 Uhr
- Mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
- Freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.09.2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2

**„Abl. Hü. 2025, Nr. 9, S. 169“**

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-Wurm  
Köln, den 07.05.2025  
Im Auftrag  
gez. Wenge